

Abkommen Über die Zollerleichterungen im Reiseverkehr

Abgeschlossen in New York am 4. Juni 1954

Von der Bundesversammlung genehmigt am 6. März 1956²

Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 23. Mai 1956

In Kraft getreten für die Schweiz am 11. September 1957

Geändert mit Wirkung am 6. Juni 1967

(Stand am 2. Juli 2008)

Die Vertragsstaaten,

vom Wunsche geleitet, die Entwicklung des internationalen Reiseverkehrs zu erleichtern,

haben beschlossen, ein Abkommen abzuschliessen und haben folgende Bestimmungen vereinbart:

Art. 1

Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Begriff:

- a. «Eingangsabgaben» nicht nur die Zölle, sondern auch alle andern bei der Einfuhr zu erhebenden Abgaben;
- b. «Reisender» jede Person, ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechtes, der Sprache oder der Religion, die das Gebiet eines Vertragsstaates, in dem diese Person nicht ihren gewöhnlichen Wohnort hat, aufsucht und sich dort während eines Zeitraumes von zwölf aufeinander folgenden Monaten nicht weniger als vierundzwanzig Stunden und nicht länger als sechs Monate aufhält; dies gilt nur, wenn die Reise einem rechtmässigen Zwecke dient, wie Touristik, Erholung, Sport, Gesundheit, Familie, Studium, religiöse Wallfahrten oder Geschäfte, nicht aber Einwanderung;
- c. «Ausweis für die vorübergehende Einfuhr» das Zollpapier, aus dem ersichtlich ist, dass die bei unterlassener Wiederausfuhr der vorübergehend eingeführten Gegenstände zu entrichtenden Eingangsabgaben durch Bürgschaft oder Barhinterlage sichergestellt sind.

Art. 2

1. Vorbehältlich der andern Bedingungen dieses Abkommens wird jeder Vertragsstaat das von den Reisenden eingeführte persönliche Reisegeut vorübergehend frei von Eingangsabgaben zulassen; Voraussetzung dafür ist, dass das Reisegeut zum persönlichen Gebrauch des Reisenden bestimmt ist, dass er es persönlich oder in

AS 1958 702; BBl 1955 II 689

¹ Der französische Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der französischen Ausgabe dieser Sammlung.

² AS 1958 701

dem ihn begleitenden Gepäck mitführt, dass kein Verdacht eines Missbrauches besteht, und dass dieses Reisegeut vom Reisenden beim Verlassen des Landes wieder ausgeführt wird.

2. Der Begriff «persönliches Reisegeut» umfasst alle Bekleidungsstücke und anderen Gegenstände, neu oder gebraucht, die ein Reisender unter Berücksichtigung aller Umstände seiner Reise und in angemessenem Umfang persönlich benötigt; alle zu Handelszwecken eingeführten Waren sind jedoch ausgeschlossen.

3. Das persönliche Reisegeut umfasst u. a. folgende Gegenstände, vorausgesetzt, dass sie als in Gebrauch stehend angesehen werden können:

persönlicher Schmuck;

ein Photoapparat mit zwölf Platten oder fünf Rollfilmen;

eine Kleinfilmkamera mit zwei Filmrollen;

ein Fernglas;

ein tragbares Musikinstrument;

ein tragbares Grammophon mit zehn Platten;

ein tragbares Tonaufnahmegerät;

ein tragbarer Radioempfangsapparat;

ein tragbarer Fernsehapparat³;

eine tragbare Schreibmaschine; ein Kinderwagen;

ein Zelt und andere Campingausrüstung;

Sportausrüstung (eine Fischereiausrüstung, eine Sportfeuerwaffe mit fünfzig Patronen, ein Fahrrad ohne Motor, ein Kanu oder Kajak unter 5½ Meter Länge, ein Paar Skier, zwei Tennisschläger und andere ähnliche Gegenstände).

Art. 3

Vorbehältlich der andern Bedingungen dieses Abkommens wird jeder Vertragsstaat die nachstehenden Erzeugnisse frei von Eingangsabgaben zulassen, wenn der Reisende sie zu seinem persönlichen Verbrauch einführt und sie persönlich oder in seinem Handgepäck mitführt und kein Verdacht eines Missbrauches besteht:

- a. 200 Zigaretten oder 50 Stück Zigarren oder 250 Gramm Tabak oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse bis zu 250 Gramm;
- b. eine Flasche Wein von normaler Grösse und ein Viertelliter Spirituosen;
- c. ein Viertelliter Toilettenwasser und eine geringe Menge Parfüm.

Art. 4

Vorbehältlich der andern Bedingungen dieses Abkommens und unter der Voraussetzung, dass kein Verdacht des Missbrauchs besteht, wird jeder Vertragsstaat dem Reisenden gestatten,

- a. Reiseandenken bis zum Gesamtwert von 50 USA-Dollars bei der Durchfuhr, ohne einen Ausweis für die vorübergehende Einfuhr mit sich zu führen, wenn der Reisende diese Reiseandenken persönlich oder in dem ihn beglei-

³ Eingefügt mit Wirkung am 6. Juni 1967 (AS 1975 1245).

tenden Gepäck mitführt, und wenn sie nicht zu Handelszwecken bestimmt sind;

- b. Reiseandenken bis zum Gesamtwert von 100 USA-Dollars, ohne Anwendung der Formalitäten der Devisenkontrolle und frei von Ausgangsabgaben auszuführen, wenn der Reisende diese Reiseandenken im Land erworben hat, sie persönlich oder in dem ihn begleitenden Gepäck mitführt, und wenn sie nicht zu Handelszwecken bestimmt sind.

Art. 5

Jeder Vertragsstaat kann verlangen, dass für Gegenstände des Artikels 2, die einen hohen Wert haben, ein Ausweis für die vorübergehende Einfuhr ausgestellt wird.

Art. 6

Die Vertragsstaaten werden sich bemühen, keine Zollformalitäten einzuführen, die die Entwicklung des internationalen Reiseverkehrs behindern könnten.

Art. 7

Um das Zollverfahren zu beschleunigen, werden sich benachbarte Vertragsstaaten bemühen, ihre Zollämter zusammenzulegen und die Amtsstunden dieser Zollämter einander anzugleichen.

Art. 8

Die Bestimmungen dieses Abkommens beeinträchtigen in keiner Weise die Anwendung der polizeilichen oder andern Vorschriften über die Einfuhr, den Besitz und das Tragen von Waffen und Munition.

Art. 9

Jeder Vertragsstaat anerkennt, dass die von ihm erlassenen Ein- oder Ausfuhrverbote auf Waren, auf die dieses Abkommen sich bezieht, nur angewendet werden dürfen, wenn diese Verbote nicht aus wirtschaftlichen Gründen erlassen worden sind, sondern beispielsweise aus Gründen der öffentlichen Moral, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit, der Hygiene, der Veterinärpolizei oder des Pflanzenschutzes.

Art. 10

Die Befreiungen und Erleichterungen dieses Abkommens gelten nicht für den kleinen Grenzverkehr.

Ferner sind diese Befreiungen und Erleichterungen nicht ohne weiteres zu gewähren,

- a. wenn die Gesamtmenge einer von einem Reisenden eingeführten Ware, die in diesem Abkommen festgelegte Grenze wesentlich überschreitet;
- b. für Reisende, die mehr als einmal im Monat in das Einfuhrland einreisen;

- c. für Reisende unter 17 Jahren.

Art. 11

Im Falle des Schmuggels, einer Zuwiderhandlung oder eines Missbrauchs haben die Vertragsstaaten das Recht, die erforderlichen Massnahmen zur Eintreibung allenfalls zu entrichtender Eingangsabgaben und auch zur Verhängung von Strafen zu ergreifen, die Personen verwickelt haben, denen Befreiungen oder andere Erleichterungen gewährt worden sind.

Art. 12

Jede Verletzung der Bestimmungen dieses Abkommens, jede Unterschiebung, falsche Deklaration oder Handlung, die bewirkt, dass eine Person oder ein Gegenstand einen ungerechtfertigten Vorteil aus der Einfuhrregelung dieses Abkommens erlangt, macht den Schuldigen nach den Gesetzen des Landes, in dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist, strafbar.

Art. 13

Keine in diesem Abkommen festgelegte Bestimmung hindert Vertragsstaaten, die eine Zoll- oder Wirtschaftsunion bilden, besondere Bestimmungen für die Personen zu erlassen, die in den zu dieser Union gehörenden Staaten wohnen.

Art. 14

1. Dieses Abkommen steht bis zum 31. Dezember 1954 zur Unterzeichnung durch jeden Staat offen, der Mitglied der Vereinten Nationen ist und auch jeden andern Staat, der eingeladen wurde zur Teilnahme an der im Mai und Juni 1954 in New York abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über die Zollformalitäten bei der vorübergehenden Einfuhr privater Strassenfahrzeuge und im Reiseverkehr, im folgenden «die Konferenz» genannt.

2. Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

Art. 15

1. Vom 1. Januar 1955 an kann jeder der in Artikel 14 Absatz 1 erwähnten Staaten und jeder andere Staat, der vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen dazu eingeladen wurde, diesem Abkommen beitreten. Der Beitritt ist auch im Namen jedes Treuhandgebietes, dessen Verwaltungsbehörde die Vereinten Nationen sind, möglich.

2. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Art. 16

1. Dieses Abkommen tritt am neunzigsten Tage nach Hinterlegung der fünfzehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft, sofern die Urkunden keinen oder einen nach Artikel 20 angenommenen Vorbehalt enthalten.
2. Für jeden Staat, der nach dem Tage der gemäss dem vorstehenden Absatz erfolgten Hinterlegung der fünfzehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde das Abkommen ratifiziert oder diesem beitrifft, tritt dieses am neunzigsten Tage nach Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft, sofern die Urkunden keinen oder einen nach Artikel 20 angenommenen Vorbehalt enthalten.

Art. 17

1. Wenn dieses Abkommen drei Jahre in Kraft gestanden hat, kann es jeder Vertragsstaat durch schriftliche Mitteilung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen kündigen.
2. Die Kündigung wird fünfzehn Monate nach Eingang des Kündigungsschreibens beim Generalsekretär der Vereinten Nationen wirksam.

Art. 18

Dieses Abkommen tritt ausser Kraft, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt nach seinem Inkrafttreten die Zahl der Vertragsstaaten während zwölf aufeinanderfolgender Monate weniger als acht beträgt.

Art. 19

1. Jeder Staat kann im Zeitpunkt der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde oder zu einem späteren Zeitpunkt durch eine Mitteilung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen erklären, dass dieses Abkommen auch auf einzelne oder alle Gebiete Anwendung findet, die er auf internationaler Ebene vertritt. Das Abkommen wird auf die in dieser Mitteilung genannten Gebiete ausgedehnt, entweder vom neunzigsten Tage nach Eingang dieser Mitteilung beim Generalsekretär an, wenn die Mitteilung keinen Vorbehalt enthält, oder vom neunzigsten Tage an, an dem die Mitteilung nach Artikel 20 wirksam geworden ist, oder vom Tage an, an dem das Abkommen für den betreffenden Staat in Kraft tritt; dabei ist der späteste dieser Zeitpunkte massgebend.
2. Jeder Staat, der dieses Abkommen durch eine Erklärung nach dem vorstehenden Absatz auf ein Gebiet ausgedehnt hat, das er auf internationaler Ebene vertritt, kann das Abkommen auch für dieses Gebiet allein nach den Bestimmungen des Artikels 17 kündigen.

Art. 20

1. Vor der Unterzeichnung der Schlussakte gemachte Vorbehalte zu diesem Abkommen sind zulässig, wenn sie von der Mehrheit der Konferenzmitglieder angenommen und in der Schlussakte festgehalten worden sind.

2. Nach Unterzeichnung der Schlussakte gemachte Vorbehalte sind nicht mehr zulässig, wenn ein Drittel der Signatarstaaten oder der Vertragsstaaten unter den nachstehenden Bedingungen Einwendungen dagegen erhebt.

3. Der Text jedes Vorbehaltes, der dem Generalsekretär der Vereinten Nationen von einem Staat im Zeitpunkt der Unterzeichnung, der Hinterlegung einer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde oder einer Mitteilung nach Artikel 19 vorgelegt worden ist, wird vom Generalsekretär allen Staaten übermittelt, die zu diesem Zeitpunkt das Abkommen unterzeichnet oder ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind. Wenn ein Drittel dieser Staaten innerhalb von neunzig Tagen vom Zeitpunkt der Übermittlung an Einwendungen erhebt, so wird der Vorbehalt nicht angenommen. Der Generalsekretär wird allen in diesem Absatz erwähnten Staaten sowohl jede ihm zugewandene Einwendung als auch die Annahme oder die Zurückweisung des Vorbehaltes mitteilen.

4. Jede Einwendung eines Staates, der das Abkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert hat, wird unwirksam, wenn der einwendende Staat das Abkommen innerhalb von neun Monaten vom Tage der Erhebung der Einwendung an nicht ratifiziert. Wenn eine Einwendung unwirksam wird und somit der Vorbehalt nach dem vorstehenden Absatz als angenommen gilt, so wird der Generalsekretär die in diesem Absatz erwähnten Staaten davon unterrichten. Ungeachtet der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes wird jedoch der Text eines Vorbehaltes einem Signatarstaat nicht mitgeteilt, wenn dieser Staat das Abkommen innerhalb von drei Jahren nach dem Tage der durch ihn vorgenommenen Unterzeichnung nicht ratifiziert hat.

5. Der Staat, der einen Vorbehalt gemacht hat, kann ihn innerhalb von zwölf Monaten von dem Tage an zurückziehen, an dem der Generalsekretär nach Absatz 3 mitgeteilt hat, dass der Vorbehalt nach dem im genannten Absatz vorgesehenen Verfahren zurückgewiesen worden ist; in diesem Falle wird die Ratifikations- oder Beitrittsurkunde oder die Mitteilung nach Artikel 19 gegenüber einem solchen Staat vom Tage der Zurückziehung an wirksam. Bis zur Zurückziehung bleibt die Urkunde oder die Mitteilung wirkungslos, wenn der Vorbehalt nicht nach den Bestimmungen von Absatz 4 nachträglich angenommen wird.

6. Vorbehalte, die nach diesem Artikel angenommen worden sind, können jederzeit durch eine Mitteilung an den Generalsekretär zurückgezogen werden.

7. Kein Vertragsstaat ist verpflichtet, einem Staat, der einen Vorbehalt gemacht hat, die Vergünstigungen dieses Abkommens zu gewähren, auf die sich der Vorbehalt bezieht. Jeder Staat, der dieses Recht für sich in Anspruch nimmt, wird dem Generalsekretär entsprechende Mitteilung machen. Der Generalsekretär wird diese Entscheidung allen Signatar- und Vertragsstaaten mitteilen.

Art. 21

1. Jede Meinungsverschiedenheit zwischen zwei oder mehreren Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens soll soweit möglich, durch Verhandlungen zwischen diesen Staaten beigelegt werden.

2. Jede Meinungsverschiedenheit, die nicht durch Verhandlungen beigelegt werden kann, wird einem Schiedsspruch unterworfen, wenn einer der am Streitfall beteilig-

ten Vertragsstaaten es verlangt, und wird einem oder mehreren Schiedsrichtern, die durch Übereinkommen zwischen den am Streitfall beteiligten Staaten zu wählen sind, zur Entscheidung übertragen. Wenn innerhalb von drei Monaten vom Tage des Ersuchens um schiedsgerichtliche Entscheidung an die am Streitfall beteiligten Staaten über die Wahl eines oder mehrerer Schiedsrichter nicht einig werden, kann jeder dieser Staaten den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ersuchen, einen einzigen Schiedsrichter zu ernennen, dem der Streitfall zur Entscheidung übertragen wird.

3. Die Entscheidung des oder der nach dem vorstehenden Absatz ernannten Schiedsrichter ist für die beteiligten Vertragsstaaten bindend.

Art. 22

1. Wenn dieses Abkommen drei Jahre in Kraft gestanden hat, kann jeder Vertragsstaat durch schriftliche Mitteilung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen um Einberufung einer Konferenz zur Revision dieses Abkommens ersuchen. Der Generalsekretär wird dieses Ersuchen allen Vertragsstaaten mitteilen und eine Revisionskonferenz einberufen, wenn ihm innerhalb von vier Monaten vom Tage seiner Mitteilung an wenigstens die Hälfte der Vertragsstaaten ihre Zustimmung zu diesem Ersuchen bekanntgibt.

2. Wird eine Konferenz nach dem vorstehenden Absatz einberufen, so wird der Generalsekretär dies allen Vertragsstaaten mitteilen und sie einladen, innerhalb von drei Monaten Vorschläge zu übermitteln, die nach ihrem Wunsch von der Konferenz behandelt werden sollen. Der Generalsekretär wird allen Vertragsstaaten spätestens drei Monate vor Beginn der Konferenz eine provisorische Tagesordnung für die Konferenz sowie die Texte der Vorschläge übermitteln.

3. Der Generalsekretär wird zu jeder nach diesem Artikel einberufenen Konferenz alle Vertragsstaaten und alle andern Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder einer ihrer Spezialorganisationen einladen.

Art. 23

1. Jeder Vertragsstaat kann eine oder mehrere Änderungen dieses Abkommens vorschlagen. Der Text jedes Änderungsvorschlages ist dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln, der ihn an alle Vertragsstaaten weiterleiten wird.

2. Jeder nach dem vorstehenden Absatz übermittelte Änderungsvorschlag gilt als angenommen, wenn kein Vertragsstaat innerhalb von sechs Monaten nach Übermittlung des Änderungsvorschlages durch den Generalsekretär Einwendungen erhebt.

3. Der Generalsekretär wird sobald als möglich allen Vertragsstaaten mitteilen, ob gegen den Änderungsvorschlag eine Einwendung erhoben worden ist. Wird keine Einwendung erhoben, so tritt die Änderung drei Monate nach Ablauf der im vorstehenden Absatz festgelegten sechsmonatigen Frist für alle Vertragsstaaten in Kraft.

Art. 24

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und allen andern zur Teilnahme an der Konferenz eingeladenen Staaten Mitteilung machen über

- a. die Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritte, die er nach den Artikeln 14 und 15 erhalten hat;
- b. das Datum, an dem dieses Abkommen nach Artikel 16 in Kraft tritt;
- c. die Kündigungen, die er nach Artikel 17 erhalten hat;
- d. das Ausserkrafttreten dieses Abkommens nach Artikel 18;
- e. die Mitteilungen, die er nach Artikel 19 erhalten hat;
- f. das Inkrafttreten jeder Änderung nach Artikel 23.

Art. 25

Die Urschrift dieses Abkommens wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Der Generalsekretär wird beglaubigte Abschriften davon allen Mitgliedern der Vereinten Nationen und allen andern zur Teilnahme an der Konferenz eingeladenen Staaten übermitteln.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, die dazu gehörig bevollmächtigt sind, dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen in New York, am vierten Juni neunzehnhundertvierundfünfzig in einer einzigen Ausfertigung in englischer, französischer und spanischer Sprache, wobei jeder Text in gleicher Weise authentisch ist.

Der Generalsekretär wird ersucht, eine beglaubigte Übersetzung dieses Abkommens in chinesischer und russischer Sprache anzufertigen und die chinesischen und russischen Texte den englischen, französischen und spanischen Texten beizufügen, wenn er die beglaubigten Abschriften den Staaten nach Artikel 25 dieses Abkommens übermittelt.

(Es folgen die Unterschriften)

Geltungsbereich am 2. Juli 2008⁴

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)		Inkrafttreten	
Ägypten*	4. April	1957	11. September	1957
Algerien*	31. Oktober	1963 B	29. Januar	1964
Argentinien	19. Dezember	1986	19. März	1987
Australien	6. Januar	1967 B	6. April	1967
Barbados	5. März	1971 N	30. November	1966
Belgien	21. Februar	1955	11. September	1957
Bosnien und Herzegowina	1. September	1993 N	6. März	1992
Bulgarien	7. Oktober	1959 B	5. Januar	1960
Chile	15. August	1974 B	13. November	1974
China				
Hongkong	6. Juni	1997	1. Juli	1997
Macau	19. Oktober	1999	20. Dezember	1999
Costa Rica	4. September	1963	3. Dezember	1963
Dänemark*	13. Oktober	1955 B	11. September	1957
Deutschland*	16. September	1957	15. Dezember	1957
Ecuador	30. August	1962	28. November	1962
El Salvador	18. Juni	1958 B	16. September	1958
Fidschi	31. Oktober	1972 N	10. Oktober	1970
Finnland*	21. Juni	1962 B	19. September	1962
Frankreich	24. April	1959	23. Juli	1959
Ghana*	16. Juni	1958 B	14. September	1958
Griechenland*	15. Januar	1974 B	15. April	1974
Haiti*	12. Februar	1958	13. Mai	1958
Indien	5. Mai	1958	3. August	1958
Iran	3. April	1968 B	2. Juli	1968
Irland	14. August	1967 B	12. November	1967
Israel	1. August	1957 B	30. Oktober	1957
Italien	12. Februar	1958	13. Mai	1958
Jamaika	11. November	1963 N	6. August	1962
Japan	7. September	1955	11. September	1957
Jordanien	18. Dezember	1957 B	18. März	1958
Kambodscha	29. November	1955	11. September	1957
Kanada	1. Juni	1955 B	11. September	1957
Kroatien	31. August	1994 N	8. Oktober	1991
Kuba*	23. Oktober	1963	21. Januar	1964
Libanon	16. März	1971 B	14. Juni	1971
Liberia	16. September	2005 B	15. Dezember	2005
Liechtenstein	23. Mai	1956	11. September	1957

⁴ Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereiches findet sich auf der Internetseite des EDA (<http://www.eda.admin.ch/vertraege>).

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)		Inkrafttreten	
Litauen	1. Dezember	2005 B	1. März	2006
Luxemburg	21. November	1956	11. September	1957
Malaysia	7. Mai	1958 N	11. September	1957
Mali	1. August	1973 B	30. Oktober	1973
Malta	3. Januar	1966 N	21. September	1964
Marokko	25. September	1957 B	24. Dezember	1957
Mauritius	18. Juli	1969 N	12. März	1968
Mexiko	13. Juni	1957	11. September	1957
Montenegro	23. Oktober	2006 N	3. Juni	2006
Nepal	21. September	1960 B	20. Dezember	1960
Neuseeland	17. August	1962 B	15. November	1962
Niederlande	7. März	1958	5. Juni	1958
Aruba	24. Dezember	1985	1. Januar	1986
Niederländische Antillen	7. März	1958 B	5. Juni	1958
Nigeria	26. Juni	1961 N	1. Oktober	1960
Norwegen	10. Oktober	1961 B	8. Januar	1962
Österreich	30. März	1956	11. September	1957
Peru	16. Januar	1959 B	16. April	1959
Philippinen	9. Februar	1960	9. Mai	1960
Polen*	16. März	1960 B	14. Juni	1960
Portugal*	18. September	1958	17. Dezember	1958
Portugiesische Überseegebiete	18. September	1958 B	17. Dezember	1958
Ruanda	1. Dezember	1964 N	1. Juli	1962
Rumänien*	26. Januar	1961 B	26. April	1961
Russland*	17. August	1959 B	15. November	1959
Salomoninseln	3. September	1981 N	7. Juli	1978
Schweden*	11. Juni	1957	11. September	1957
Schweiz	23. Mai	1956	11. September	1957
Senegal*	19. April	1972 B	18. Juli	1972
Serbien	12. März	2001 N	27. April	1992
Sierra Leone	13. März	1962 N	27. April	1961
Slowenien	6. Juli	1992 N	25. Juni	1991
Spanien	18. August	1958	16. November	1958
Sri Lanka	28. November	1955	11. September	1957
Syrien*	26. März	1959 B	24. Juni	1959
Tansania*	22. Juni	1964 B	20. September	1964
Tonga	11. November	1977 N	4. Juni	1970
Trinidad und Tobago	11. April	1966 N	31. August	1962
Tunesien*	20. Juni	1974 B	18. September	1974
Türkei	26. April	1983 B	25. Juli	1983
Uganda*	15. April	1965 B	14. Juli	1965
Ungarn*	29. Oktober	1963 B	27. Januar	1964

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)		Inkrafttreten	
Uruguay	8. September	1967	7. Dezember	1967
Vereinigte Staaten	25. Juli	1956	11. September	1957
Amerikanische Jungferninseln	25. Juli	1956 B	11. September	1957
Puerto Rico	25. Juli	1956 B	11. September	1957
Vereinigtes Königreich	27. Februar	1956	11. September	1957
Anguilla	9. Januar	1961 B	9. April	1961
Bermudas*	14. Januar	1958 B	14. April	1958
Britische Jungferninseln*	14. Januar	1958 B	14. April	1958
Gibraltar*	14. Januar	1958 B	14. April	1958
Montserrat*	14. Januar	1958 B	14. April	1958
St. Helena und Nebengebiete (Ascension und Tristan da Cunha)*	14. Januar	1958 B	14. April	1958
Vietnam	31. Januar	1956 B	11. September	1957
Zentralafrikanische Republik	15. Oktober	1962 B	13. Januar	1963
Zypern	16. Mai	1963 N	16. August	1960

* Vorbehalte und Erklärungen

Die Vorbehalte und Erklärungen werden in der AS nicht veröffentlicht. Die französischen und englischen Texte können auf der Internet-Seite der Vereinten Nationen: <http://untreaty.un.org/> eingesehen oder bei der Direktion für Völkerrecht, Sektion Staatsverträge, 3003 Bern, bezogen werden.

